



Niederschrift

über die 39. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 9. Februar 2021, um 18:00 Uhr,
im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding
 2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner
- Stadtrat Johann Tusch
Stadtrat Karl-Ludwig Faserl
Stadträtin Irene Partl
Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz
Stadtrat Gerhard Mimm
Gemeinderätin Sabine Kolbitsch
Gemeinderat Martin Norz
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner
Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner
Gemeinderat Dr.jur. Christian Visinteiner
Gemeinderätin Ilse Stibernitz
Gemeinderat Michael Henökl
Gemeinderätin Claudia Weiler
Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.
Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik
Gemeinderätin Susanne Mayer
Gemeinderätin Mag.a Julia Schmid
Gemeinderätin Angelika Sachers

abwesend:

Protokollunterfertiger: Gemeinderat Dr.jur. Christian Visinteiner
Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Schriftführerin:

Mag. Ingrid Windbichler

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung

1. Niederschrift vom 15.12.2020
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 81) betreffend Gst 333/1 sowie Teilflächen Gste 333/2 und 1007, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße
 - 2.2. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 1/2021) betreffend Gst 333/1, KG Hall, Kaiser-Max-Straße
 - 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 2/2021) betreffend Gste .350, 148, 149, 970/2 und 970/3, alle KG Hall, sowie Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes betreffend Gst .350 und Teilfläche Gst 970/3, beide KG Hall, Fassergasse
 - 2.4. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 24/2020) betreffend Gste 430/1, 515/1 und 515/9 sowie Teilfläche Gst 515/7, alle KG Hall, Tiergarten / Weißenbachgraben
 - 2.5. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 24a/2020) betreffend Gst 515/9 sowie Teilfläche Gst 515/7, beide KG Hall, Tiergarten
 - 2.6. Antrag von SPÖ Hall und Für Hall vom GR 15.12.2020 betreffend Bebauungsplan bestehender Bestandsobjekte auf den Grundstücken 350,148,149, 970/2, 970/3 KG Hall in der Fassergasse
 - 2.7. Dringlichkeitsantrag: Verordnungsprüfungsverfahren betreffend Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan Nr. 2/2019 (hinsichtlich Gst 221/7, KG Hall, Herzog-Otto-Straße), anhängig beim VfGH
3. Mittelfreigaben
 - 3.1. Ensemble - Innenrestaurierungsaktion - Mittelfreigabe
 - 3.2. SOG - einmalige Beiträge - Mittelfreigabe
 - 3.3. Lambichler Jugendhaus Park In - Subvention 2021
 - 3.4. Tribünen- und Kabinengebäude Sportplatz Lend - Ankauf, Mittelfreigabe
 - 3.5. Hausverwaltung Wohnungssanierung 2021 - Mittelfreigabe
 - 3.6. Mobile Jugend- u. Gemeinwesenarbeit IBK-Land Ost - Jahressubvention 2021
 - 3.7. Straßenbau Max Weiler Straße / Aichatfeld - Mittelfreigabe
 - 3.8. Bachlechnerstraße 2, Umbau und Sanierung - Mittelfreigabe 2021
 - 3.9. Mittelfreigabe Straßenbau - Geh- und Radweg Fuchsstraße - und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe
 - 3.10. Mittelfreigabe Straßenbau - Verbreiterung Obere Lend Zimmermann Ganahl - und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe
 - 3.11. Kinderzentrum Schönegg - Gebäudesanierung - Mittelfreigabe - Auftragsvergaben Planungsleistungen
 - 3.12. Mittelfreigabe Straßenbau - Verbreiterung Milser Straße Bereich BV MIGNA - und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe
 - 3.13. Mittelfreigabe Straßenbau - Neupflasterung Agramsgasse östlicher Teil - und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe
 - 3.14. B171 Tiroler Straße, KM 67,40 bis KM 67,556 - Kreisverkehr Brockenweg - Mittelfreigabe und Ermächtigung Stadtrat

- 3.15. Mittelfreigabe Straßenbau - Parkplatz Anna-Dengel-Straße - und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe
- 3.16. Mittelfreigabe Straßenbau - Sanierung Samerweg - und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe
- 4. Nachtragskredite
- 5. Auftragsvergaben
 - 5.1. Baustufe 2 - Sanierung Kastenfenster beim Objekt VS Unterer Stadtplatz
 - 5.2. Neuerrichtung Photovoltaikanlage Schulzentrum Hall, Universitätsallee 1
 - 5.3. Auftragsvergabe - Sanierung Rudolfstraße (westlicher Teil)
 - 5.4. Vergabe Planungsleistungen - Getznerstraße, Privatstraße Hofer, Behaimstraße, Tschidererweg
 - 5.5. Denkmalgerechte Bewirtungsstätte für den Oberen Stadtplatz - Mittelfreigabe - Ermächtigung Stadtrat für Vergabe
 - 5.5.1. Denkmalgerechte Bewirtungsstätte für den Oberen Stadtplatz - Mittelfreigabe - Ermächtigung Stadtrat für Vergabe - Abänderung des Antrages vom 25.01.2021 BA/869/2021
- 6. Einräumung eines Baurechts für die "Volksschule Unterer Stadtplatz" auf den Grundstücken .283 und .284, KG Hall
- 7. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
- 8. Franziskanergymnasium Änderung Aufnahmeverträge ab Schuljahr 2021/22
- 9. Bezeichnung der Straße auf Gst. 1352 KG Hall als Chryseldis-Straße
- 10. Personalangelegenheiten
 - 10.1. Gewährung einer besonderen Zuwendung für Gesundheits- oder Sozialbetriebsberufe
- 11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Posch berichtet über den Schriftsatz des Verfassungsgerichtshofes, der am 08.02.2021, also am Tag vor der Gemeinderatssitzung, im Stadtamt per Post eingelangt sei. Es handle sich hierbei um ein Verordnungsprüfungsverfahren betreffend einen Bebauungsplan sowie um eine Individualbeschwerde. Sie habe die einzelnen Fraktionen heute bereits telefonisch kurz davon in Kenntnis gesetzt. Auf Grund des kurzfristigen Einlangens sowie der kurzen Frist für die Abgabe einer Gegenschrift bzw. Äußerung sei die Angelegenheit dringlich auf die Tagesordnung zu setzen.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Die Behandlung erfolgt unter „Raumordnungsangelegenheiten“, TOP 2.7.

zu 1. Niederschrift vom 15.12.2020

Die Niederschrift vom 15.12.2020 wird einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 81) betreffend Gst 333/1 sowie Teilflächen Gste 333/2 und 1007, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol

gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13.01.2021, Zahl 354-2021-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 1007 KG 81007 Hall

rund 2 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schule
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 333/1 KG 81007 Hall

rund 275 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schule
in
Geplante örtliche Straße § 53.1
sowie

rund 9204 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schule
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schule, Internat

weitere Grundstück 333/2 KG 81007 Hall

rund 46 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schule
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 46 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schule
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schule, Internat

sowie

rund 116 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schule
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, im Bereich des Grundstückes 333/1, KG Hall, Zubauten zum bestehenden Gebäudekomplex der Tiroler Fachberufsschule für Fotografie, Optik und Hörakustik und des angeschlossenen Internats zu errichten.

Das Grundstück 333/1 ist derzeit als Sonderfläche Schule gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 gewidmet. Im Vorfeld des Bauvorhabens soll die bereits bestehende Nutzung als Internat in die Widmungsfestlegung aufgenommen werden.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen weiters der Bereich eines zur Übernahme ins öffentlichen Gut vorgesehenen Gehweges im Westen des Grundstückes 333/1 als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 raumordnungsrechtlich abgesichert und diverse Widmungsanpassungen im Bereich der nördlich und südlich an das Grundstück 333/1 anschließenden Verkehrsflächen durchgeführt werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Raumordnungsvertrag bzw. Gestattung hinsichtlich des Gehweges samt Grünstreifens im Westen des Grundstückes 333/1

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 1/2021) betreffend Gst 333/1, KG Hall, Kaiser-Max-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 20.01.2021, Zahl 1/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Zum Gebäudekomplex der Tiroler Fachberufsschule für Fotografie, Optik und Hörakustik sollen diverse Zubauten errichtet werden. Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan und erg. Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Raumordnungsvertrag bzw. Gestattung hinsichtlich des westlich verlaufenden Gehsteiges samt Grünstreifens

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 2/2021) betreffend Gste .350, 148, 149, 970/2 und 970/3, alle KG Hall, sowie Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes betreffend Gst .350 und Teilfläche Gst 970/3, beide KG Hall, Fassergasse

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 21.01.2020, Zahl 2/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, zum Erhalt des baulichen Erscheinungsbildes im Bereich der Fassergasse und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit dem östlich und nördlich anschließenden Firmenareal die Grundzüge der Bestandsbebauung im Bereich des Planungsgebietes raumordnungsrechtlich abzusichern. Zur Umsetzung dieser planerischen Zielvorstellung wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Wortmeldung:

GR Schmid bedankt sich für die rasche Umsetzung, dass entsprechend ihrem Antrag dies im Amt so schnell vorbereitet worden sei und damit im Gemeinderat so schnell erledigt werden konnte.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 24/2020) betreffend Gste 430/1, 515/1 und 515/9 sowie Teilfläche Gst 515/7, alle KG Hall, Tiergarten / Weißenbachgraben

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 09.11.2020, Zahl 24/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 09.11.2020, Zahl 24/2020, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, das bestehende Obergeschoß des Wohnhauses auf Gst 515/9, KG Hall, abzubauen und durch zwei neue Geschoße zu ersetzen.

Aufgrund der bestehenden Parzellenkonfiguration ist dafür die Erlassung eines Bebauungsplanes mit besonderer Bauweise für das Gst 515/9 sowie für die angrenzenden Gste 430/1 und 515/1 erforderlich.

Da auf den Grundstücken 430/1 und 515/1 derzeit keine Bauführungen geplant sind, wird ein ergänzender Bebauungsplan (Nr. 24a/2020) zeitgleich als separater Plan nur für das Gst 515/9 erstellt.

Nachdem die verkehrliche Erschließung über die bestehenden angrenzenden Straßen und Wege gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bereits bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes gegeben.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Anstelle des Raumordnungsvertrages wird eine Gestattung hinsichtlich der baulichen Anlagen auf Gst 515/7, KG Hall, ausgearbeitet.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.5. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 24a/2020) betreffend Gst 515/9 sowie Teilfläche Gst 515/7, beide KG Hall, Tiergarten

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 09.11.2020, Zahl 24a/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 09.11.2020, Zahl 24a/2020, ausgearbeiteten ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, das bestehende Obergeschoß des Wohnhauses auf Gst 515/9, KG Hall, abzubauen und durch zwei neue Geschoße zu ersetzen.

Aufgrund der bestehenden Parzellenkonfiguration ist dafür die Erlassung eines Bebauungsplanes mit besonderer Bauweise für das Gst 515/9 sowie für die angrenzenden Gste 430/1 und 515/1 erforderlich.

Der Bebauungsplan (Nr. 24/2020) wird zeitgleich mit dem gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplan erstellt.

Da auf den Grundstücken 430/1 und 515/1, beide KG Hall, derzeit keine Bauführungen geplant sind, erfolgt die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes nur für das Grundstück 515/9, KG Hall.

Nachdem die verkehrliche Erschließung über die bestehenden angrenzenden Straßen und Wege gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bereits bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des ergänzenden Bebauungsplanes gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.6. Antrag von SPÖ Hall und Für Hall vom GR 15.12.2020 betreffend Bebauungsplan bestehender Bestandsobjekte auf den Grundstücken 350,148,149, 970/2, 970/3 KG Hall in der Fassergasse

ANTRAG:

Die Stadtgemeinde Hall möge Bebauungspläne für die bestehenden Bestandsobjekte auf den Grundstücken 350, 148, 149, 970/2, 970/3 KG Hall, Fassergasse erlassen.

BEGRÜNDUNG:

Bebauungsplan Grundstücke 350, 148, 149, 970/2, 970/3 KG Hall, Fassergasse

Aufgrund der Umwidmung oben genannter Grundstücke von allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung in gemischtes Wohngebiet sehen wir die Notwendigkeit Bebauungspläne für die bestehenden Bestandsobjekte zu erlassen. Dies soll natürlich in gutem Einvernehmen mit den Besitzern der Gebäude erfolgen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird im Hinblick auf TOP 2.3. als erledigt betrachtet.

zu 2.7. Dringlichkeitsantrag: Verordnungsprüfungsverfahren betreffend Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan Nr. 2/2019 (hinsichtlich Gst 221/7, KG Hall, Herzog-Otto-Straße), anhängig beim VfGH

Dem Antrag wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

ANTRAG:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, zu dem beim VfGH zu Zahl E3002/2020-4 anhängigen Verfahren (*Verordnungsprüfung betreffend BBP 2/2019 samt Individualbeschwerde gemäß Art. 144 B-VG*) eine Gegenschrift bzw. Äußerung dazu im Namen des Gemeinderats zu erstatten, und zwar in dem Sinne, dass beantragt wird,

- die in Prüfung stehende Verordnung BBP 2/2019 nicht aufzuheben und auch nicht auszusprechen, dass diese verfassungs- oder gesetzwidrig war,
- das Verordnungsprüfungsverfahren einzustellen.

Gleichzeitig sind von der Bürgermeisterin die vom VfGH vom Gemeinderat angeforderten Akten betreffend BBP 2/2019 vorzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Am 08.02.2021 langte beim Stadtamt Hall in Tirol die Benachrichtigung des VfGH ein, dass durch einen Nachbarn des Gst 221/7, KG Hall, eine Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG eingebracht worden sei. Darin wird

- angeregt, den BBP Nr. 2/2019 zu prüfen und als verfassungs- und/oder gesetzwidrig aufzuheben sowie
- beantragt, das Urteil des LVwG vom 28.07.2020 wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Verordnung aufzuheben.

Dieser Beschwerde bzw. diesem Verordnungsprüfungsverfahren zugrunde liegt das Bauverfahren zu Zahl III-127/6-2019B betreffend die Aufstockung beim bestehenden Wohnhaus auf Gst 221/7, KG Hall. Der Baubescheid der Bürgermeisterin vom 27.01.2020 wurde vom Landesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28.07.2020 bestätigt und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die ordentliche Revision wurde vom LVwG als nicht zulässig erklärt.

Bereits im Zuge des Verfahrens vor dem LVwG Tirol versuchte der Beschwerdeführer, seine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 2/2019 vor dem LVwG Tirol zu thematisieren. In seinem Urteil hielt das LVwG Tirol dazu jedoch fest, dass nach Studium des vorgelegten Aktes zur Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 2/2019 sowohl hinsichtlich des formalen Zustandekommens dieses Bebauungsplanes als auch hinsichtlich seines Inhaltes keine Bedenken in Bezug auf eine vom Beschwerdeführer vorgebrachte Gesetzwidrigkeit dieses Bebauungsplanes bestehen würde. Die Ausführungen des Beschwerdeführers wurden vom LVwG Tirol nicht geteilt, weshalb das LVwG diesen Bebauungsplan beim VfGH auch nicht angefochten hatte.

Gegen dieses Urteil des LVwG Tirol richtet sich die nunmehrige Individualbeschwerde des Beschwerdeführers, in welcher des Weiteren angeregt wird, den BBP 2/2019 zu prüfen, was offensichtlich vom VfGH bereits aufgegriffen und als Verfahren eingeleitet wurde.

Aufgrund des kurzfristigen Einlangens der Unterlagen des VfGH – am 08.02.2021, genau einen Tag vor dem Gemeinderat am 09.02.2021 – und der vom VfGH gewährten Frist von lediglich 4 Wochen für die Aktenvorlage samt Erstattung einer Gegenschrift bzw. Äußerung, wird die Bürgermeisterin vom Gemeinderat ermächtigt, eine Gegenschrift bzw. Äußerung im Namen des Gemeinderats zu erstatten; gleichzeitig werden die vom VfGH geforderten Akten betreffend BBP Nr. 2/2019 vorgelegt.

Wortmeldung:

Bgm. Posch verweist noch einmal auf ihre zu Beginn bereits vorgebrachten Erläuterungen. Da auf Grund der lediglich kurzen Frist von vier Wochen für die Ausarbeitung einer Gegenschrift bzw. Äußerung im Namen des Gemeinderates eine Beschlussfassung im nächsten Gemeinderat, der erst am 24.03.2021 stattfindet, nicht möglich sei, werde die Gegenschrift vom Amt ausgearbeitet und von der Bürgermeisterin im Namen des Gemeinderates an den VfGH erstattet.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

zu 3.1. Ensemble - Innenrestaurierungsaktion - Mittelfreigabe

ANTRAG:

Für die Förderung von Innenrestaurierungen denkmalgeschützter Altstadtobjekte wird die Freigabe eines Förderbeitrages von EUR 90.000,00 auf HHSt. 5/363010-778000 genehmigt.

Die Finanzierung erfolgt wie im HH Plan 2021 vorgesehen über Entnahme aus Rücklagen sowie über Bundes- und Landeszuschüsse in der Höhe von jeweils EUR 30.000,00.

Im HHPL 2021 sind auf HHSt. 5/363010-778000 Mittel in der Höhe von EUR 90.000,00 für Förderung von Restaurierungsmaßnahmen in denkmalgeschützten Objekten vorgesehen.

BEGRÜNDUNG:

Nach Ablauf der Fassadenaktion und verstärktem Förderbedarf für Innenrestaurierungen bei denkmalgeschützten Objekten hat die Stadtgemeinde Hall in Tirol mit Unterstützung des Landes und des Bundes eine Förderaktion mit Drittelbeteiligung angeregt.

Die mit dem Förderansuchen beigebrachten Unterlagen werden vom Bundesdenkmalamt und vom Stadtbauamt geprüft. Förderbare Maßnahmen werden mit einem maximal 30%igen Zuschuss in Aussicht gestellt. Bei Unterschreitung dieser Kosten wird der Förderbetrag aliquot gekürzt.

Alle Ereignisse, welche die Durchführung der zu fördernden Leistungen verzögern oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen erfordern würden und allenfalls eine Kostenerhöhung verursachen könnten sind unverzüglich und aus eigener Initiative durch den Förderungswerber anzuzeigen, damit die erforderliche Beurteilung und Genehmigung durch die

anweisenden Organe (Bundesdenkmalamt sowie Stadtgemeinde Hall in Tirol) zeitgerecht durchgeführt werden kann und eine allenfalls zu erhöhende Förderung auf Grund einer Kosten-erhöhung im Rahmen des ursprünglich eingebrachten Förderungsansuchens gewährt werden kann.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Abschluss des Vorhabens und entsprechend den verfügbaren Budgetmitteln sowie nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnungen (Rechnungen und Einzahlungsbelege in Original).

Der Gesamtbudgetansatz 2021 beträgt EUR 90.000,00. Nach tatsächlichem Abrechnungsbetrag werden bis maximal EUR 30.000,00 vom Land bzw. EUR 30.000,00 vom Bund entsprechend der Abrechnungsphasen als Förderbetrag geleistet.

Für die Ausbezahlung der Zuschüsse an die Antragsteller sollen die hierfür vorgesehenen Mittel zur Gänze freigegeben werden.

Wortmeldung:

GR Weiler bedankt sich „wie jedes Jahr“ auch schon im Voraus, dass dieses Geld zur Verfügung gestellt werde. Es sei sehr wichtig, hier den Betroffenen auf Grund der erheblichen Aufwendungen „unter die Arme greifen zu können“.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.2. SOG - einmalige Beiträge - Mittelfreigabe

ANTRAG:

Für die Förderung nach dem SOG, Abrechnungsjahr 2021, wird die Freigabe der Mittel auf HH-Konto 5/363020-778000 in der Höhe von EUR 200.000,00 genehmigt.

Die Finanzierung erfolgt wie im HH Plan 2021 vorgesehen über Entnahme aus Rücklagen sowie über einen Landeszuschuss von jeweils EUR 100.000,00.

Im HH Plan 2021 sind auf HH-Konto 5/363020-778000 Mittel in der Höhe von EUR 200.000,00 für die Auszahlung von SOG Beiträgen vorgesehen.

BEGRÜNDUNG:

Nach Beurteilung und Erstellung eines Gutachtens durch den Sachverständigenbeirat bzw. durch den Ortssachverständigen (Mitglied im Sachverständigenbeirat) werden die einzelnen Förderbeträge aufgelistet und abschnittsweise ausbezahlt. Von Seiten des Landes werden 50 % der Gesamtsumme refundiert.

Für die Ausbezahlung der Zuschüsse an die Antragsteller sollen die hierfür vorgesehenen Mittel zur Gänze freigegeben werden.

Wortmeldung:

GR Weiler erhebt ihre Wortmeldung zu TOP 3.1. auch als Wortmeldung zu TOP 3.2.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.3. Lambichler Jugendhaus Park In - Subvention 2021

ANTRAG:

Dem Lambichler Jugendhaus „Park in“ wird für das Jahr 2021 eine Subvention in Höhe von EUR 240.000,00 zuerkannt und die Mittel auf HHSt. 1/259000-757030 freigegeben. Die Auszahlung erfolgt mit einer Rate von EUR 40.000,00 im Februar 2021 sowie 10 weiteren Raten für den Zeitraum von März bis einschl. Dezember 2021 zu je EUR 20.000,00 (EUR 200.000,00).

BEGRÜNDUNG:

Das Lambichler Jugendhaus erhält seit 2002 aufgrund der damals abgeschlossenen Vereinbarung eine Subvention durch die Gemeinde und ersucht nun um Auszahlung zur Abdeckung der Gehaltszahlungen.

Im Haushaltsjahr 2021 sind dafür Mittel i.H.v. EUR 240.000,00 vorgesehen.

Wortmeldung:

GR Schramm-Skoficz möchte sich für die geleistete Arbeit im Jugendhaus „Park In“ und auch im Verein JAM öffentlich herzlich bedanken.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.4. Tribünen- und Kabinengebäude Sportplatz Lend - Ankauf, Mittelfreigabe

ANTRAG:

Gemäß Kaufvertrag vom 10. Dezember 2020, abgeschlossen zwischen der HALLAG Kommunal GmbH und der Stadtgemeinde, erfolgt die Abstattung des Kaufpreises für das Tribünen- und Kabinengebäude am Sportplatz Lend in der Höhe von EUR 1.665.625,- in 5 Teilzahlungen wie folgt:

Teilbetrag	Zahlbar bis zum	EUR
1. Rate	31.03.2021	400.000,00
2. Rate	30.06.2021	400.000,00
3. Rate	30.06.2022	288.542,00
4. Rate	30.06.2023	288.542,00
5. Rate	30.06.2024	288.541,00
Summe		1.665.625,00

Die zusätzlich 2021 anfallenden Nebenkosten, insbesondere Grunderwerbsteuer, Gebühr für die Grundbucheintragung sowie Vertragserrichtungskosten, werden mit gesamt EUR 141.600,00 kalkuliert.

1. Der Gemeinderat beschließt die Freigabe der im Finanzjahr 2021 auf HHSt. 1/262011-010000 vorgesehenen Mittel in Höhe von EUR 941.600,00 zur Begleichung der ersten beiden Teilzahlungen zuzüglich der anfallenden Nebenkosten.

Die Finanzierung erfolgt gemäß Voranschlag 2021 durch Entnahme aus der dafür vorgesehenen zweckgebundenen Haushaltsrücklage (Sonderrücklage Tribüne Lend) sowie durch Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage.

2/262011+894000	Zweckgebundene Haushaltsrücklage	EUR 812.600,00
2/262011+895000	Allgemeine Haushaltsrücklage	EUR 129.000,00
	Summe	EUR 941.600,00

Anmerkung: Die **zweckgebundene Haushaltsrücklage** für den Kauf der Tribüne Lend ist verteilt auf mehreren Konten bzw. Sparbüchern angelegt.

2. Gleichzeitig wird gemäß § 30 Abs. 1 lit. n TGO die Entnahme aus Zahlungsmittelreserven insbesondere für zweckgebundene Haushaltsrücklagen durch Auflösung der dafür vorgesehenen Sparkonten beschlossen.

BEGRÜNDUNG:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2020 (FV/529/2020) wurde die Ausübung des Ankaufsrechts gemäß Pkt. X des mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.3.2006 genehmigten Leasingvertrages mit Eigentumsübergang per 01.01.2021 beschlossen. Der darauf basierende Kaufvertrag vom 10. Dezember 2020 sieht die Entrichtung des Kaufpreises in der Höhe von EUR 1,665.625,- in 5 Raten vor.

Mit Stadtratsbeschluss vom 16.09.2020 (RA/157/2020) wurde die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Waizer & Waizer mit der Erstellung des Kaufvertragsentwurfes sowie der Abwicklung genehmigt.

Dafür sind im Voranschlag 2021 auf Haushaltskonto 1/262011-010000 (Tribüne Lend – Kauf aus Leasing) Mittel in der Höhe von EUR 941.600,00 und im Mittelfristigen Finanzplan (MFP) in den Jahren 2022 bis 2024 jährlich Mittel in der Höhe von je EUR 288.600,- auf gleicher Haushaltsstelle vorgesehen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Für die Folgejahre sind in den jeweiligen Haushaltsplänen folgende Mittel zu veranschlagen:

Jahr 2022	EUR 288.542,00
Jahr 2023	EUR 288.542,00
Jahr 2024	EUR 288.541,00

Wortmeldung:

Bgm. Posch berichtet, dass dort im Tribünen- und Kabinengebäude auch Treffpunkte für KOMM ENT und JAM ermöglicht werden, wenn es dann – coronabedingt – wieder zulässig sei.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.5. Hausverwaltung Wohnungssanierung 2021 - Mittelfreigabe

ANTRAG:

Für die Sanierung von leerstehenden Wohnungen im Eigentum der Stadtgemeinde, zum Zwecke diese wieder vermietbar zu machen, wird die **Mittelfreigabe** von EUR 100.000,00 beschlossen. Im Voranschlag 2021 ist auf Haushaltskonto 1/853030-614900 im Finanzjahr 2021 der Betrag in dieser Höhe vorgesehen.

Aufgrund der finanziellen Situation ist es möglich, dieses Vorhaben, gänzlich über Rücklagenentnahme zu finanzieren. Es wird die dafür vorgesehene zweckgebundene Haushaltsrücklage (Sonderrücklage Hausverwaltung) in Höhe von EUR 100.000,00 aufgelöst.

Die HALL AG wird im Rahmen der Hausverwaltungstätigkeit mit der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen beauftragt.

Für die **Auswahl der Objekte** sowie der **Vergabe** der Aufträge wird der **Stadtrat** ermächtigt.

BEGRÜNDUNG:

Um leerstehende Wohnungen wieder vermietbar zu machen, sind vorherige Sanierungsmaßnahmen nötig. Im Sinne der Schaffung von leistbarem Wohnraum sowie

Reduzierung der bestehenden Leerstände werden von der HALLAG die zu sanierenden Objekte vorgeschlagen. Dabei wird Augenmerk darauf gelegt, wie gut bzw. wie schnell man eine Neuvermietung herbeiführen kann.

Wortmeldung:

StR Partl möchte Danke sagen, da durch diese Freigabe für neue Mieter ein schöneres Wohnen ermöglicht werde und auch im Hinblick auf die Substanzerhaltung für die Stadt dies einen wichtigen Beitrag zur Werterhaltung darstelle.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.6. Mobile Jugend- u. Gemeinwesenarbeit IBK-Land Ost - Jahressubvention 2021

ANTRAG:

Dem Verein Mobile Jugend- und Gemeinwesenarbeit Innsbruck-Land Ost werden im Finanzjahr 2021 Subventionen und Kostenersatz für Aufwendungen in Höhe von EUR 251.300,00 zuerkannt. Die Mittel sind im Voranschlag 2021 vorgesehen und werden auf folgenden Haushaltskonten freigegeben.

1/439-757000	Jam - Mobile Jugendarbeit	128.400,00 €
1/439-757001	Haller BörsI	34.300,00 €
1/429-757010	Beitrag Integrationsbeauftragter	47.300,00 €
1/369-729900	Stadtteilentwicklung (Gemeinwesenarbeit Untere Lend)	41.300,00 €

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Quartalszahlungen nach Vorlage der Abrechnungen.

BEGRÜNDUNG:

Der Verein Mobile Jugend- und Gemeinwesenarbeit Innsbruck Land Ost mit Sitz in Hall setzt sich für ein gelingendes Zusammenleben der Menschen in der Region Hall ein. Der Verein verfolgt das Ziel, die Teilhabe der Bewohner*innen am gesellschaftlichen Leben zu stärken und besonders Jugendliche auf ihrem Weg ins Erwachsenwerden professionell zu unterstützen.

Durch die drei Fachbereiche JAM-Jugendarbeit Mobil, KOMM ENT (soziale Stadtteilentwicklung, Integration) und das Jugendprojekt Haller BörsI ergeben sich bedeutende Synergien und eine Angebotspalette, welche als Verein Seltenheitswert hat.

JAM-Jugendarbeit Mobil ist ein niederschwelliges, gemeindeübergreifendes Angebot für Jugendliche in den Gemeinden Hall, Rum, Absam, Thaur und Mils und wird mitgefördert vom Land Tirol. JAM ist ein aufsuchendes, lebensweltorientiertes Unterstützungs-, Beratungs- und Hilfsangebot, das sich in der unmittelbaren Kommunikation mit den Jugendlichen flexibel an deren Bedürfnissen und Ressourcen orientiert.

Seit 2014 arbeitet **KOMM ENT HALL** im Auftrag der Stadtgemeinde Hall für eine soziale Stadtteilentwicklung in der Unteren Lend. Seit 2015 ist zusätzlich die Haller Integrationsbeauftragte unter dem Dach von KOMM ENT aktiv.

Das an Jugendliche gerichtete **Haller BörsI** (Gründung 2018) ist ein Beteiligungsprojekt für die Stadtgemeinde Hall und versteht sich als gemeinschaftliche, generationenübergreifende und regionale Plattform.

Die Tätigkeit des Vereines wird seit der Gründung 2009 durch die Stadtgemeinde Hall im Jahr finanziell unterstützt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Hall und weiteren Vertreter*innen der Stadtpolitik bzw. der Gemeindebediensteten.

Für die laufenden Betriebskosten wie Spesen udgl. sowie diverse Projekte erfolgen gesonderte Anträge bzw. Rechnungslegungen an die Stadtgemeinde Hall.

Im Budgetabstimmungsgespräch für den Haushaltsplan 2021 hat die Geschäftsführung des Vereines die entsprechenden Budgeteinbringungen in der Finanzverwaltung deponiert.

Wortmeldung:

StR Schramm-Skoficz erhebt ihre Wortmeldung zu TOP 3.3. auch zu TOP 3.6. und bedankt sich für die wertvolle Jugendarbeit des Vereins Mobile Jugend- und Gemeinwesenarbeit IBK-Land Ost.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.7. Straßenbau Max Weiler Straße / Aichatfeld - Mittelfreigabe

ANTRAG:

1. Das Straßenbauvorhaben Max Weiler Straße / Aichatfeld welches im HH Plan 2021 vorgesehen ist, wird durchgeführt.
2. Im HH Plan 2021 sind dafür auf dem HH Konto 1/612011-002000 Mittel in der Höhe von Euro 183.400.- vorgesehen. Die Freigabe dieser Mittel wird genehmigt.
Im Voranschlag 2021 sind insgesamt Mittel für „Vorhaben Straßenbau 2021“ in Höhe von EUR 1.294.600,- vorgesehen. Davon müssen EUR 500.000,- über Darlehensaufnahme finanziert werden. Aus diesem Grund erfolgt die Mittelfreigabe vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Darlehensaufnahme.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, im Rahmen dieser Mittelfreigabe Aufträge für die Planung und Ausführung im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben zu erteilen.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hat durch das, in Bereich Max Weiler Straße - Gaislöd erfolgte Baulandumlegungsverfahren bzw. die daraus resultierende Raumordnung die erforderliche Infrastruktur zur Erschließung der durch das Verfahren betroffenen Grundstücke zu errichten.

Für die Umsetzung des BV der Fa. OFA und des BV EFH Steidl-Müller wird die Verlängerung der Max Weiler Straße in Richtung Westen und der Ausbau des Kreuzungsbereiches mit der Nord-Süd Verbindung zwischen der Dr. Krajnc Straße und der trassierten Gaislödstraße erforderlich. (laut beiliegendem Lageplan)

Vom ZT Büro Eberl liegt eine Planung vor, die in Abstimmung mit den leitungsverlegenden Betrieben umgesetzt werden soll.

Es wird empfohlen, das beabsichtigte Straßenbauvorhaben umzusetzen, die Im HH Plan 2021 sind für dieses Bauvorhaben auf dem HH Konto 1/612011-002000 vorgesehenen Mittel in der Höhe von Euro 183.400.- frei zu geben und den Stadtrat zu ermächtigen, im Rahmen dieser Mittelfreigabe Aufträge für Planung und Ausführung im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben erteilen zu können.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.8. Bachlechnerstraße 2, Umbau und Sanierung - Mittelfreigabe 2021

ANTRAG:

1. Die Errichtung eines „White Room“ mit medientechnischer Ausstattung und Möblierung, die Installation und Versorgung aller vermietbaren Einheiten mit Lichtwellenleiter zur zeitgemä-

ßen IT Versorgung im Objekt Bachlechnerstraße 2 und die Notstromversorgung des Rathauses unter Verwendung des ausgetauschten Notstromaggregates der Feuerwehr werden durchgeführt.

2. Im Voranschlag 2021 sind für diese Maßnahmen auf den HH Konten 1/853020-010000 (Gebäude) bzw. 1/853020-042000 (Betriebsausstattung) Mittel in der Höhe von insgesamt Euro 200.000.- vorgesehen. Die Freigabe der Mittel wird genehmigt.
3. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte über die Entnahme aus Haushaltsrücklage sowie über Fördermittel des Bundes.
4. Der Stadtrat wird ermächtigt, im Rahmen dieser Mittelfreigabe Aufträge für die Umsetzung und Ausführung obgenannter Maßnahmen zu erteilen.

BEGRÜNDUNG:

Im Zuge der ersten Kostenermittlung sind der Einbau eines „White Room“ und die Versorgung der vermietbaren Einheiten mit Lichtwellenleiter nicht berücksichtigt worden.

Im Zuge der weiteren Projektentwicklung hat sich herausgestellt, dass diese Investitionen einen erheblichen Mehrwert in der Vermietung der Einheiten darstellen und sinnvoll sind.

Darüber hinaus stellt der „White Room“ ein räumliches Angebot für kleinere Versammlungen, Schulungen, Vorträge, usw. in der Haller Altstadt dar, das künftig auch extern gebucht werden kann.

Im Zuge des Austausches des Notstromaggregates der Feuerwehr ergibt sich die Möglichkeit dieses Aggregat technisch zu überholen und im Keller des Objektes Bachlechnerstraße 2 zu situieren und künftig eine entsprechende Notstromversorgung des Rathauses bei technischen Problemen mit der Stromversorgung oder im Katastrophenfall aufzubauen. Eine mobile Lösung kann durch diese Maßnahme entfallen.

Es wird empfohlen, die Errichtung eines „White Room“ mit medientechnischer Ausstattung und Möblierung, die Installation und Versorgung aller vermietbaren Einheiten mit Lichtwellenleiter zur zeitgemäßen IT Versorgung des Objektes Bachlechnerstraße 2 und die Notstromversorgung des Rathauses unter Verwendung des ausgetauschten Notstromaggregates der Feuerwehr umzusetzen, die im HH Plan 2021 für diese Maßnahmen auf HH Konto 1/853020-010000 vorgesehenen Mittel in der Höhe von Euro 200.000.- freizugeben und den Stadtrat zu ermächtigen, im Rahmen dieser Mittelfreigabe Aufträge für die Umsetzung und Ausführung obgenannter Maßnahmen erteilen zu können.

Wortmeldung:

Bgm. Posch erläutert, dass ein „White Room“ sich auch für die Zwecke der Stadtgemeinde sehr gut anbiete (z.B. Gemeindefeuerwehrsitzungen). Im Rahmen „Salzraum Hall“ könne der White Room sowohl von interner als auch externer Seite für die jeweils erforderlichen Zwecke angemietet werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.9. Mittelfreigabe Straßenbau - Geh- und Radweg Fuchsstraße - und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe

ANTRAG:

Es werden Mittel auf HHSt. 1/612011-002000 in der Höhe von EUR 20.000,00 für die Errichtung des Fuß- und Radweges zwischen der Fuchsstraße und dem Straßenzug Schöneegg freigegeben.

Im Voranschlag 2021 sind Mittel für „Vorhaben Straßenbau 2021“ in Höhe von EUR 1.294.600,00 vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt über Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage sowie durch Fördermittel von Bund und Land.

Weiters wird der Stadtrat zur Vergabe der damit in Zusammenhang stehenden Auftragserteilungen ermächtigt.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich zwischen der Fuchsstraße und dem Straßenzug Schöneegg errichtet der Wohnbauträger Tigewosi eine neue Wohnanlage. Im zugehörigen Bebauungsplan 03/2019 wurde im südlichen Bereich wurde eine Straßenfluchtlinie zum Zwecke der Umsetzung eines Geh- und Radweges verordnet. Die erforderliche Grundabtretung wurde im Zuge eines Raumordnungsvertrages vom 06.06.2019 fixiert.

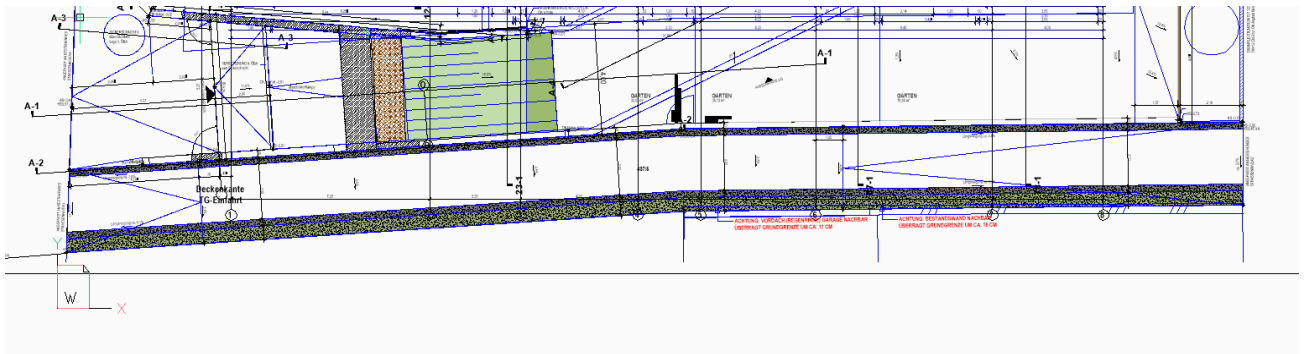


Im HHPL 2021 sind auf HHSt. 1/612011-002000 insgesamt Mittel in der Höhe von EUR 1.294.600,-- für Vorhaben Straßenbauten und Sanierungen vorgesehen.

Für die Umsetzung sollen die hierfür im HH Plan vorgesehenen Mittel für das gegenständliche Bauvorhaben in der Höhe von 20.000,-- Euro zur Gänze freigegeben werden. Zur effizienten Abwicklung wird der Stadtrat zur Vergabe von Aufträgen ermächtigt.

Die Herstellungskosten werden auf Basis bisheriger Erfahrungswerte auf brutto 20.000,-- Euro geschätzt.

Geplante Trassierung:



Lageplan:



Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.10. Mittelfreigabe Straßenbau - Verbreiterung Obere Lend Zimmermann Ganahl - und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe

ANTRAG:

Es werden Mittel auf HHSt. 1/612011-002000 in der Höhe von EUR 19.180,00 für die Verbreiterung der Straße Obere Lend im Bereich der Fa. Zimmermann Ganahl freigegeben.

Im Voranschlag 2021 sind Mittel für „Vorhaben Straßenbau 2021“ in Höhe von EUR 1.294.600,00 vorgesehen. Davon müssen EUR 500.000,00 über Darlehensaufnahme finanziert werden. Aus diesem Grund erfolgt die Mittelfreigabe vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Darlehensaufnahme.

Weiters wird der Stadtrat zur Vergabe der damit in Zusammenhang stehenden Aufträgen ermächtigt.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Lagerplatzes der Firma Zimmermann Ganahl wird die Gemeindestraße Obere Lend verbreitert. Die hierfür erforderlichen Flächen werden von den betreffenden Grundstückseigentümern im erforderlichen Ausmaß abgetreten. Grundlage hierfür ist der Raumordnungsvertrag vom 11.09.2020 sowie die Festlegung der Straßenfluchtlinie im Bebauungsplan 05/2020.

Im HHPL 2021 sind auf HHSt. 1/612011-002000 insgesamt Mittel in der Höhe von EUR 1.294.600,-- für Vorhaben Straßenbauten und Sanierungen vorgesehen.

Für die Umsetzung sollen die hierfür im HH Plan vorgesehenen Mittel für das gegenständliche Bauvorhaben in der Höhe von 19.180,-- Euro zur Gänze freigegeben werden. Zur effizienten Abwicklung wird der Stadtrat zur Vergabe von Aufträgen ermächtigt.

Lageskizze:



Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.11. Kinderzentrum Schönegg - Gebäudesanierung - Mittelfreigabe - Auftragsvergaben Planungsleistungen

ANTRAG:

1. Die Vorplanungen und Kostenschätzungen für die Bereiche Architektur, Haustechnik und Elektrotechnik werden durchgeführt.
2. Die **Planungsleistungen Architektur für die Nutzungsstudie, den Vorentwurf und eine Grobkostenschätzung** werden an **Architekt Benedikt Gratl, Reimichlstraße 12, 6060 Hall in Tirol** zum Preis von netto Euro 30.000.- (**brutto Euro 36.000.-**) vergeben.
3. Die Untersuchungen für die **Bewertung der Haustechnischen Anlagen des Bestandes sowie die Erstellung einer Kostenschätzung für deren Revitalisierung bzw. Neuerrichtung** werden an das **Ingenieurbüro Schösser, Hilberstrasse 10, 6080 Igls** zum Preis von netto Euro 2.170.- (**brutto Euro 2.604.-**) vergeben.
4. Die Untersuchungen für die **Bewertung der Elektrotechnischen Anlagen des Bestandes sowie die Erstellung einer Kostenschätzung für deren Revitalisierung bzw. Neuerrichtung** werden an das **Ingenieurbüro Bernhard Bundschuh, Omes 19, 6094 Axams** zum Preis von netto Euro 1.615.- (**brutto Euro 1.938.-**) vergeben.
5. Im HH Plan 2021 sind für die Gebäudesanierung des Kinderzentrums Hall Schönegg unter HH Konto 1/211031-010000 Mittel in der Höhe von Euro 732.900.- und unter HH Konto

1/240021-010000 Mittel in der Höhe von Euro 314.100.- vorgesehen. **Die Freigabe der Mittel in der Höhe von brutto Euro 40.542.- für die erforderlichen Vorplanungen und Kostenschätzungen wird beantragt.**

6. Die Finanzierung erfolgt über Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen.

BEGRÜNDUNG:

Für die umfangreichen Sanierungsarbeiten an der ehemaligen Doppelschule Schönegg werden in dieser ersten Phase Planungsleistungen, Erhebungen, Bestandsanalysen und Kostenermittlungen erforderlich. Auf Basis dieser Leistungen können dann die weiteren vertieften Planungen, die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, ein Bauablaufplan und Bauzeitplan erstellt werden.

Er wird daher empfohlen:

A: Die **Planungsleistungen Architektur für die Nutzungsstudie, den Vorentwurf und eine Grobkostenschätzung** an **Architekt Benedikt Gratl, Reimichlstraße 12, 6060 Hall in Tirol** zum Preis von netto Euro 30.000.- (**brutto Euro 36.000.-**) zu vergeben.

B: Die Untersuchungen für die **Bewertung der Haustechnischen Anlagen des Bestandes sowie die Erstellung einer Kostenschätzung für deren Revitalisierung bzw. Neuerrichtung** an das **Ingenieurbüro Schösser, Hilberstrasse 10, 6080 Igls** zum Preis von netto Euro 2.170.- (**brutto Euro 2.604.-**) zu vergeben.

C: Die Untersuchungen für die **Bewertung der Elektrotechnischen Anlagen des Bestandes sowie die Erstellung einer Kostenschätzung für deren Revitalisierung bzw. Neuerrichtung** an das **Ingenieurbüro Bernhard Bundschuh, Omes 19, 6094 Axams** zum Preis von netto Euro 1.615.- (**brutto Euro 1.938.-**) zu vergeben.

Wortmeldungen:

GR Schmid möchte im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Antrag darauf aufmerksam machen, dass nicht nur die technische Infrastruktur erhoben werden solle, sondern man müsse sich auch das pädagogische Konzept anschauen. Sie gehe von ca. 8-9 Gruppen aus, man müsse daher bereits jetzt mitdenken, wie und wo was sein solle. Auch der Grünraum sei mitzudenken. Ebenso die Verkehrserfordernisse. Wenn beispielsweise 150 Kinder in der Früh mit dem Auto gebracht werden würden, dann sei die Situation im Hinblick auf die Parkplätze zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die bisherige „Doppelschule Schönegg“ solle man auch Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. die bisherige Bühne) überlegen, ob solche für Vereinstätigkeiten herangezogen werden können → Stichwort: Multifunktionaler Raum! Die Räume sollten auch von außen zugänglich gemacht werden. → Grünraum! Es wäre wünschenswert, wenn bereits zu Beginn Pädagoginnen miteinbezogen werden würden.

Bgm. Posch repliziert darauf, dass die Verkehrsthematik aus ihrer Sicht kein Problem darstellen solle, da am bisherigen Standort ja bereits seit Jahrzehnten eine Doppelschule betrieben worden sei. Diese sei fußläufig erreichbar. Es gehe beim gegenständlichen Antrag im Wesentlichen um die technische Ertüchtigung, im Speziellen um haustechnische Fragen. An Zubauten denke man jetzt noch gar nicht, Raumreserven seien genug vorhanden. Die öffentlichen Grünflächen im Westen sollten jedenfalls bleiben.

GR Schmid erwidert im Hinblick auf die „Fußläufigkeit“, dass viele Eltern wohl ihre Kinder aus dem Westen des Stadtgebiets bringen würden, weil es dort noch kein Kinderzentrum gebe.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.12. Mittelfreigabe Straßenbau - Verbreiterung Milser Straße Bereich BV MIGNA - und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe

ANTRAG:

Es werden Mittel auf HHSt. 1/612011-002000 in der Höhe von EUR 22.820,00 für die Verbreiterung der Milser Straße im Bereich des BV MIGNA – Parkvillen freigegeben.

Im Voranschlag 2021 sind Mittel für „Vorhaben Straßenbau 2021“ in Höhe von EUR 1.294.600,00 vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt über Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage sowie durch Fördermittel von Bund und Land.

Weiters wird der Stadtrat zur Vergabe der damit in Zusammenhang stehenden Auftragserteilungen ermächtigt.

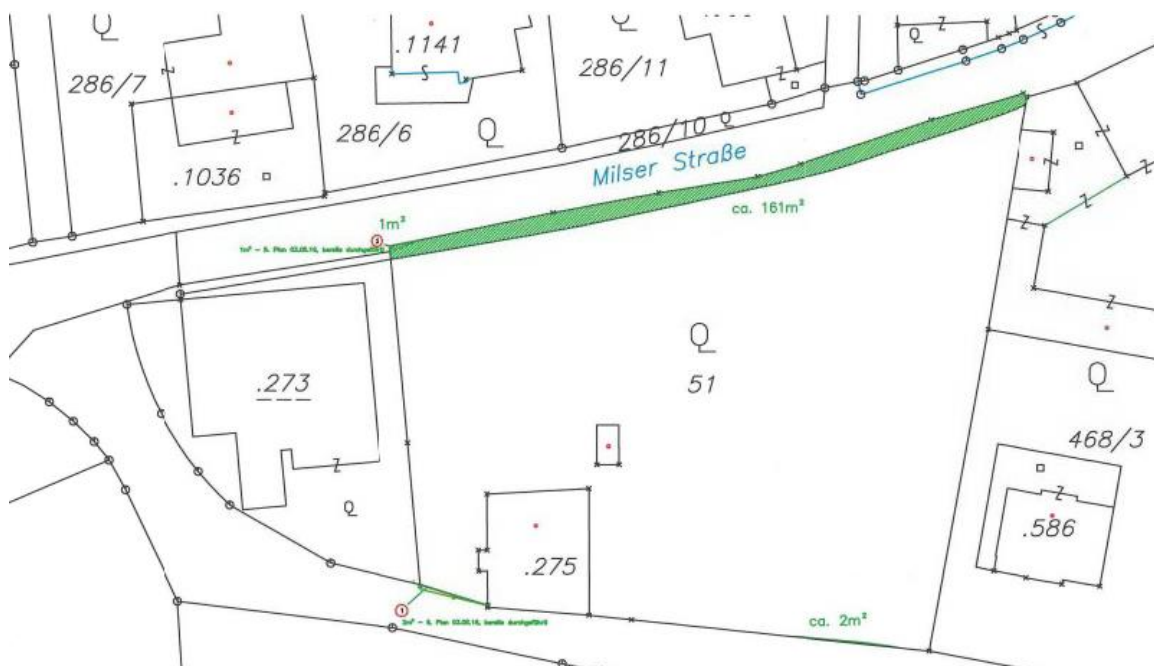
BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der Milser Straße, zwischen dem Bestandsobjekt der Raiffeisenbank und den Bestandsgebäuden der Tirol Kliniken, wird von der MIGNA Projektentwicklung GmbH das Projekt „Parkvillen“ umgesetzt. Im Zuge der Projektentwicklung sowie mit dem damit in Zusammenhang stehenden Bebauungsplan 01/2018 wurde entlang der Milser Straße eine Grundabtretung zum Zwecke der Straßenverbreiterung vorgesehen und dies über eine Straßenfluchtlinie im Bebauungsplan verordnet. Über den Abtretungsvertrag vom 04.07.2018 wurden die hierfür benötigten Flächen der Milser Straße zugeführt.

Im HHPL 2021 sind auf HHSt. 1/612011-002000 insgesamt Mittel in der Höhe von EUR 1.294.600,-- für Vorhaben Straßenbauten und Sanierungen vorgesehen.

Für die Umsetzung sollen die hierfür im HH Plan vorgesehenen Mittel für das gegenständliche Bauvorhaben in der Höhe von 22.820,-- Euro zur Gänze freigegeben werden. Zur effizienten Abwicklung wird der Stadtrat zur Vergabe von Aufträgen ermächtigt.

Lageskizze:



Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.13. Mittelfreigabe Straßenbau - Neupflasterung Agramsgasse östlicher Teil - und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe

ANTRAG:

Es werden Mittel auf HHSt. 1/612011-002000 in der Höhe von EUR 215.000,-- für die Neupflasterung der Agramsgasse im östlichen Teil freigegeben.

Im Voranschlag 2021 sind Mittel für „Vorhaben Straßenbau 2021“ in Höhe von EUR 1.294.600,00 vorgesehen. Davon müssen EUR 500.000,00 über Darlehensaufnahme finanziert werden. Aus diesem Grund erfolgt die Mittelfreigabe vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Darlehensaufnahme.

Weiters wird der Stadtrat zur Vergabe der damit in Zusammenhang stehenden Auftragserteilungen ermächtigt.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich zwischen der Guarinonigasse und der Arbesgasse soll die Agramsgasse entsprechend dem schon hergestellten westlichen Teil neu gepflastert werden. Gleichzeitig wird die Straßenbeleuchtung, entsprechend den neuen Gestaltungsmerkmalen für die Altstadtbeleuchtung erneuert.

Im HHPL 2021 sind auf HHSt. 1/612010-002000 insgesamt Mittel in der Höhe von EUR 1.294.600,- für Vorhaben Straßenbauten und Sanierungen vorgesehen.

Für die Umsetzung sollen die hierfür im HH Plan vorgesehenen Mittel für das gegenständliche Bauvorhaben in der Höhe von 215.000,- Euro zur Gänze freigegeben werden. Zur effizienten Abwicklung wird der Stadtrat zur Vergabe von Aufträgen ermächtigt.

Lageskizze:



Wortmeldungen:

GR Weiler nimmt zum vorliegenden Antrag dahingehend Stellung, dass sie ersuche, solche Vorhaben (Pflasterungen sowie Erneuerung Straßenbeleuchtung) künftig dem Altstadt Ausschuss und Frau DI Silvia Hartl vorzulegen, weil man ja auch die Hausbesitzer diesbezüglich kontaktieren müsse. In diesem Zusammenhang ersuche sie, auch die untere Stadt nicht zu vergessen: Beispielsweise die Salvatorgasse und die Schmiedgasse seien hinsichtlich der Ausleuchtung sehr schlecht bzw. zum Teil sogar „gruselig“.

Bgm. Posch berichtet, dass die Schmiedgasse im Hinblick auf die Erneuerung der Beleuchtung in naher Zukunft bereits dran sei.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.14. B171 Tiroler Straße, KM 67,40 bis KM 67,556 - Kreisverkehr Brockenweg -

Mittelfreigabe und Ermächtigung Stadtrat

ANTRAG:

Von den im Finanzjahr 2021 auf HH Konto 1/612011-002000 „Straßenbauten“ vorgesehenen Mitteln werden zur Umsetzung des Kreisverkehrs Brockenweg Mittel in der Höhe von EUR 156.000,-- Euro frei gegeben.

Die Finanzierung der oben genannten EUR 156.000,-- erfolgt bis zu einer Höhe von EUR 29.000,-- über Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage. Die Finanzierung des restlichen Betrages ist über Darlehensaufnahme vorgesehen. Aus diesem Grund erfolgt die Mittelfreigabe der verbleibenden EUR 127.000,-- vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Darlehensaufnahme.

Der **Stadtrat** wird ermächtigt, Auftragsvergaben welche im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben erforderlich sind, durchzuführen.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 21.05.2019 wurde unter Tagesordnungspunkt 2.8 (BA/546/2019) der Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Brockenweg/B171 im Sinne der planlichen Darstellungen in den Entwürfen der Bebauungspläne und ergänzenden Bebauungspläne Nr. 09/2019 sowie Nr.10/2019 beschlossen.

Zur Bedeckung derzeit bereits vergebener Planungsaufträge sowie zur Beauftragung erster Gewerke wird beantragt, die Mittel in der angegebenen Höhe frei zu geben sowie den Stadtrat zur Vergabe von Aufträgen welche mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehen, zu ermächtigen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Gesamtprojektskosten Kreisverkehr (ohne Ausbau Brockenweg und Zufahrt Fröschl Haus 2) geschätzt brutto 2,15 Mio Euro. Vereinbarter verkehrsbedingter Kostenaufteilungsschlüssel: 65 % Land Tirol, 25 % Stadtgemeinde Hall in Tirol (= brutto 537.500,-- Euro) und 10 % Fa. Fröschl

Ausbau Brockenweg: 100 % Stadtgemeinde Hall in Tirol = ca. brutto 351.000,-- Euro

Zufahrt Fröschl Haus 2: 100 % Fa. Fröschl AG & CO KG

Je nach Ausschreibungs- bzw. Beauftragungsstand seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehr und Straße, kann eine Aufstockung der Mittel im Finanzjahr 2021 zur Beauftragung der erforderlichen Leistungen notwendig sein.

Wortmeldungen:

GR Niedrist hält zu dem Projekt „Kreisverkehr Brockenweg“ kurz fest, dass das Gesamtprojekt ausreichend diskutiert worden sei und es eine mehrheitliche Entscheidung dafür gegeben habe, er aber aus den bekannten Gründen dem gegenständlichen Antrag nicht zustimmen werde.

GR Schmid bringt zum gegenständlichen Antrag ebenso vor, dass sie bereits beim Grundsatzbeschluss dagegen gestimmt habe und daher auch jetzt dagegenstimmen werde.

StR Schramm-Skoficz schließt sich ihrer Vorrednerin an. Überdies bemängle sie, dass dieser Punkt nie in einem Ausschuss behandelt worden sei und sie keine Informationen zu diesem Projekt habe.

Vbgm. Nuding bringt dazu vor, dass das Projekt mehrfach in den Ausschüssen behandelt worden sei, gerade auch im Hinblick auf die dafür erforderlichen Grundabtretungen im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen. Es sei alles stets ausreichend diskutiert worden. Überdies möchte er zu diesem Antrag auch festhalten, dass es bei diesem Antrag nicht um das Projekt

„Fröschl“ gehe, sondern vor allem auch um eine bessere Einbindung für die Bevölkerung im dortigen Bereich in die B 171.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 13 Stimmen gegen 7 Ablehnungen (StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Sachers, GR Schmid, Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR Weiler) und 1 Enthaltung (GR Erbeznik) mehrheitlich genehmigt.

zu 3.15. Mittelfreigabe Straßenbau - Parkplatz Anna-Dengel-Straße - und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe

ANTRAG:

Im Voranschlag 2021 ist das Vorhaben „Parkplatz Anna-Dengel-Straße“ vorgesehen. Es werden Mittel auf Haushaltskonto 1/612020-002000 in der Höhe von EUR 161.800,- für die Errichtung des Parkplatzes Anna-Dengel-Straße freigegeben.

Weiters wird der Stadtrat zur Vergabe der damit in Zusammenhang stehenden Auftragserteilungen ermächtigt.

Die Finanzierung erfolgt in voller Höhe über Entnahme der dafür vorgesehenen (zweckgebundenen) Haushaltsrücklage.

BEGRÜNDUNG:

Da die für die Wohnbebauung Anna-Dengel-Straße vorgesehenen Besucherabstellplätze nicht auf den jeweiligen Grundstücken realisiert werden konnten wurde mit den Wohnbauträgern Tigewosi, Neue Heimat und Alpenländische Heimstätte vereinbart, einen Zuschuss zum öffentlichen Parkplatz Anna-Dengel-Straße zu leisten. Die Stadtgemeinde Hall hat nun diesen Parkplatz unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Zahlungen der Wohnbauträger zu errichten.

Im Voranschlag 2021 sind auf Haushaltskonto 1/612020-002000 Mittel in der Höhe von EUR 161.800,- für diese Umsetzung vorgesehen.

Für die Umsetzung sollen die hierfür im HH Plan vorgesehenen Mittel für das gegenständliche Bauvorhaben in der Höhe von 161.800,- Euro zur Gänze freigegeben werden. Zur effizienten Abwicklung wird der Stadtrat zur Vergabe von Aufträgen ermächtigt

Lageplan:



Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.16. Mittelfreigabe Straßenbau - Sanierung Samerweg - und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe

ANTRAG:

Es werden Mittel auf HHSt. 1/612011-002000 in der Höhe von EUR 152.600,- für die Sanierung des Samerweges von der Purnerstraße Richtung Osten bis zur KG Grenze Absam freigegeben.

Im Voranschlag 2021 sind Mittel für „Vorhaben Straßenbau 2021“ in Höhe von EUR 1.294.600,- vorgesehen. Davon müssen EUR 500.000,- über Darlehensaufnahme finanziert werden. Aus diesem Grund erfolgt die Mittelfreigabe vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Darlehensaufnahme.

Weiters wird der Stadtrat zur Vergabe der damit in Zusammenhang stehenden Auftragserteilungen ermächtigt.

BEGRÜNDUNG:

Die Sanierung des Samerweges vom Breitweg bis zur Purnerstraße wird gemeinsam mit der Gemeinde Absam geplant. Durch den höheren Flächenanteil des Samerweges auf Absamer Gemeindegebiet ist diese bei der Planungskoordination federführend. Die Kostenaufteilung erfolgt anhand eines Prozentschlüssels welchem die anteiligen Flächen zu Grunde liegt.

Im HHPL 2021 sind auf HHSt. 1/612011-002000 insgesamt Mittel in der Höhe von EUR 1.294.600,- für Vorhaben Straßenbauten und Sanierungen vorgesehen.

Für die Umsetzung sollen die hierfür im HH Plan vorgesehenen Mittel für das gegenständliche Bauvorhaben in der Höhe von EUR 152.600,- Euro zur Gänze freigegeben werden. Zur effizienten Abwicklung wird der Stadtrat zur Vergabe von Aufträgen ermächtigt.

Lageskizze:



Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. Auftragsvergaben

zu 5.1. Baustufe 2 - Sanierung Kastenfenster beim Objekt VS Unterer Stadtplatz

ANTRAG:

Für die Baustufe 1 der Sanierung „Kastenfenster beim Objekt VS Unterer Stadtplatz“ wurden im Haushaltsjahr 2020 bereits EUR 170.000,00 genehmigt und verwendet.

Die erforderlichen Mittel für die **Baustufe 2** der Sanierung auf der HHSt. 1/211050-614900 für das Haushaltsjahr 2021 werden zur Gänze d.s. EUR 80.000,00 freigegeben.

Für die Umsetzung werden nachstehend angeführte Firmen beauftragt:

Firma Zoller+Prantl, Haiming Tischlerarbeiten	EUR 36.474,50
Firma Klaus Posch, Hall	Spenglerarbeiten EUR 1.536,00
Firma Erler Markus, Hall	Malerarbeiten EUR 5.208,00
Firma Hans Hauser, Hall	Verputzarbeiten EUR 3.909,94
Firma Singer, Ampass	Sonnenschutz EUR 11.265,60
Unvorhersehbare Arbeiten	<u>EUR 21.605,96</u>
Gesamtsumme	EUR 80.000,00 brutto

Die Finanzierung erfolgt wie im Voranschlag vorgesehen über Bedarfszuweisung Land, Transferzahlungen sowie Entnahme aus der allg. Haushaltsrücklage.

BEGRÜNDUNG:

Die hierfür erforderlichen Mittel für die Baustufe 2 der Sanierung auf der HHSt. 1/211050-614900 für das Haushaltsjahr 2021 werden zur Gänze (EUR 80.000,00) freigegeben.

Auf Grund der alters- und witterungsbedingten Abnutzung und der Tatsache, dass die Fenster nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen werden diese saniert bzw. ausgetauscht. Die Arbeitsvergaben erfolgen laut Ausschreibungen und Folgeaufträgen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5.2. Neuerrichtung Photovoltaikanlage Schulzentrum Hall, Universitätsallee 1

ANTRAG:

Die Neuerrichtung der Photovoltaikanlage beim Bestandsobjekt Universitätsallee 1, Schulzentrum Hall, wird von der Firma Gutmann Energiesysteme GmbH, Hall in Tirol, zum Angebotspreis von EUR 118.620,52 brutto, durchgeführt.

Im Finanzjahr 2021 ist das investive Vorhaben „Photovoltaikanlage Schulzentrum“ budgetär mit einem Betrag von insgesamt EUR 120.000,00 vorgesehen. Die Mittel werden auf Haushaltskonto 1/212051-010000 EUR 74.400,00 (Anteil Mittelschule) und Haushaltskonto 1/212051-010010 EUR 45.600,00 (Anteil Allgemeine Sonderschule) zur Gänze freigegeben.

Die Finanzierung erfolgt, so wie im Voranschlag vorgesehen, über Entnahme aus Haushaltsrücklage sowie über Kapitaltransfers.

BEGRÜNDUNG:

Die Dachflächen des Schulzentrum Hall in Tirol eignen sich aufgrund ihrer Ausrichtung und Lage für die Installation einer Photovoltaikanlage. Die Fa. Gutmann Energiesysteme GmbH, Innsbrucker Straße 1, 6060 Hall in Tirol, bietet als lokaler Anbieter die Errichtung einer Photovoltaikanlage zum Gesamtpreis von Brutto 118.620,52 Euro an. Für die Anlage wird voraussichtlich eine Förderung in der Höhe von ca. 23.000,-- Euro ausgeschüttet. Der Amortisierungszeitraum wird auf 10 Jahre hin berechnet.

Im Finanzjahr 2021 ist das investive Vorhaben „Photovoltaikanlage Schulzentrum“ unter der Vorhabensnummer 1212051 budgetär mit einem Betrag von insgesamt EUR 120.000,00 vorgesehen.

Im Sinne einer nachhaltigen und umweltgerechten Stromgewinnung vor Ort wird empfohlen, auf den Dachflächen des 2. Obergeschosses eine Photovoltaikanlage gemäß dem Angebot der Fa. Gutmann Energiesysteme GmbH zu installieren.

Wortmeldung:

Bgm. Posch freut sich, dass dieses Projekt von allen Ausschüssen vehement betrieben worden sei.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5.3. Auftragsvergabe - Sanierung Rudolfstraße (westlicher Teil)

ANTRAG:

Der Auftrag für die Durchführung der **Baumeisterarbeiten – Tiefbau** für das Bauvorhaben **Rudolfstraße (westlicher Teil)** wird an die **Firma Fröschl AG & CO KG, Brockenweg 2, 6060 Hall in Tirol**, gemäß Angebot vom 11.12.2020, zum Preis von Euro 446.111,49 netto / **Euro 535.333,79 brutto** vergeben.

Davon werden Leistungen in der Höhe von **ca. Euro 192.000,-- brutto** direkt vom beauftragten Baumeisterunternehmen an beteiligte Dritte verrechnet.

Die im Voranschlag 2021 auf **HHSt. 1/612011-002000** vorgesehenen Mittel werden in der Höhe von Euro 345.000,-- frei gegeben. Im Voranschlag 2021 sind insgesamt Mittel für „Vorhaben Straßenbau 2021“ in Höhe von Euro 1.294.600,-- vorgesehen. Die Finanzierung des Betrages in Höhe von Euro 345.000,-- erfolgt über Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage sowie durch Fördermittel von Bund und Land.

BEGRÜNDUNG:

Die Rudolfstraße soll auf ihrer gesamten Länge zwischen dem Hötzendorfplatz und dem Breitweg saniert werden. Die Planungsarbeiten wurden gemeinsam mit der Gemeinde Absam an das Planungsbüro Vi-Plan vergeben. Die Gemeinde Absam plant darüber hinaus einen Ringchluss ihrer Wasserleitung von Im Tal bis zum Breitweg. Im Jahr 2020 wurden die Sanierungsarbeiten für den östlichen Teil der Rudolfstraße mit dem Antrag BA/792/2020 per Stadtratsbeschluss an die Firma Fröschl vergeben.

In der Planung wurden die Kreuzungspunkte Verkehrstechnisch untersucht sowie die Weiterführung des südlichen Gehsteiges geprüft. Aus dieser mittlerweile fertiggestellten Planung wurde ersichtlich, dass sich durch eine Fremdgrundinanspruchnahme ein Gehsteig im fehlenden Stück realisieren lässt. Entsprechende, bis dato positiv verlaufende, Gespräche wurden mit den Grundstückseigentümern schon geführt. Die Ausschreibungsunterlagen wurden dahingehend angepasst.

Die Ausschreibung erfolgte in der Direktvergabe mit Bekanntmachung.

Insgesamt gingen 5 Angebote ein welche vom Planungsbüro Vi-Plan geprüft wurden.

Preisspiegel nach Angebotssumme:

Rudolfstraße 2021
Straßen- und Leitungsbau
Preisspiegel nach Angebotssummen

Seite 1/1

gedruckt am 15.01.2021

Angebot Nr.	Bietername	S	R	Summe LV	Aufschl./Nachl.	Gesamtpreis	USt %	Angebotspreis	Diff.-Betrag	% Diff.	Grafik
Alle Leistungsgruppen angeboten:											
A003	Froeschl AG Co AG	G	001	446.111,49	0,00 0,00 %	446.111,49	20,00	535.333,79	0,00	0,00 %	
A006	PORR Bau GmbH Tiefbau	G	002	494.824,59	-34.637,72 -7,00 %	460.186,87	20,00	552.224,24	16.890,45	3,16 %	
A001	PORR Bau GmbH Tiefbau	G	003	498.394,59	-24.919,73 -5,00 %	473.474,86	20,00	568.169,83	32.836,04	6,13 %	
PMI	Theor. Mittelwert	G	999	497.092,96	0,00 0,00 %	497.092,96	20,00	596.511,55	61.177,76	11,43 %	
A005	Ing. Berger & Brunner Bauges.	G	004	498.905,23	0,00 0,00 %	498.905,23	20,00	598.686,28	63.352,49	11,83 %	
A004	Swietelsky AG	G	005	536.979,96	0,00 0,00 %	536.979,96	20,00	644.375,95	109.042,16	20,37 %	
A002	STRABAG AG	G	006	566.952,46	0,00 0,00 %	566.952,46	20,00	680.342,95	145.009,16	27,09 %	

(Anm. A006 = Angebot nach Bietergespräch; A001 = urspr. Angebotssumme)

Kostenaufteilung:

Kostenaufteilung aufbauend auf das Vergabe-LV der Fa. Fröschl

Basis: Vergabe-LV Fröschl	446.111,49	netto
----------------------------------	-------------------	-------

nach berechneten Mengen:

Baustellengemeinkosten UG 01	60.104,18	%-Anteil	anteilige Reserven	anteilige BGK	gesamt netto
Straßenbau UG 02	297.414,51	81,23%	16.144,72	48.823,48	362.382,71
Wasserleitung Absam UG 03	52.037,22	14,21%	2.824,77	8.542,42	63.404,40
Beleuchtung Absam UG 05	2.847,91	0,78%	154,59	467,51	3.470,02
Beleuchtung Hall UG 04	13.832,70	3,78%	750,89	2.270,77	16.854,36
Summe	366.132,34	100,00%	19.874,97	60.104,18	446.111,49

Mengenreserven	19.874,97
Summe	446.111,49

Bauherr	netto	20% USt.	brutto
Stadt Hall Straßenbau 79%	286.282,34	57.256,47	343.538,81
Gemeinde Absam Straßenbau 21%	76.100,37	15.220,07	91.320,44
Gemeinde Absam Wasserleitung	63.404,40	12.680,88	76.085,28
Gemeinde Absam Beleuchtung	3.470,02	694,00	4.164,02
Hall AG Beleuchtung/Strom	16.854,36	3.370,87	20.225,23
	446.111,49	89.222,30	535.333,79

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5.4. Vergabe Planungsleistungen - Getznerstraße, Privatstraße Hofer, Behaimstraße, Tschiedererweg

ANTRAG:

Die **Straßenplanung für den Bereich Tschiedererweg, Behaimstraße, Getznerstrasse und Privatstraße Hofer** wird an das **Büro VI-Plan, Karl-Kapferer Straße 5, 6020 Innsbruck** zum Preis von **brutto 32.796,72 Euro** vergeben.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden auf HHSt. 1/612011-002000 (Vorhaben Straßenbau 2021) in der erforderlichen Höhe frei gegeben. Die Finanzierung erfolgt über Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage.

BEGRÜNDUNG:

In den nachfolgen angeführten Raumordnungsverfahren wurden für die Erweiterung der Verkehrskörper Straßenfluchtlinien (in den Bebauungsplänen) sowie Kenntlichmachungen von geplanten örtlichen Straßen (in den Flächenwidmungsplänen) vorgesehen. Die genannten Verfahren sind derzeit noch nicht rechtskräftig:

- Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan 16/2018 Behaimstraße/Getznerstraße
- Bebauungsplan 12/2019 Behaimstraße
- Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan 13/2020 Tschiedererweg
- Änderung des Flächenwidmungsplanes 12e

Zur Fortführung der Verfahren ist über privatrechtliche Vereinbarungen bzw. weiterführende Verfahren (Straßenbaubewilligung) der Erwerb der erforderlichen Grundflächen erforderlich.

Aufbauend auf der vom Büro BVR erstellten Leitplanung wurde nunmehr für die Ausarbeitung des Straßenrechtlichen Einreichprojektes sowie für die Ausführungsplanungen der Straßen ein Angebot vom Büro VI-Plan, Karl-Kapferer Straße 5, 6020 Innsbruck, eingeholt.

Nach Prüfung der Angemessenheit der Einheitspreise wird die Auftragsvergabe wie beantragt, empfohlen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Grundablösen
Straßenbaumaßnahmen

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (Vbgm. Tscherner) mehrheitlich genehmigt.

zu 5.5. Denkmalgerechte Bewirtungsstätte für den Oberen Stadtplatz - Mittelfreigabe - Ermächtigung Stadtrat für Vergabe

ANTRAG:

Für die Planung und Errichtung einer **denkmalgerechten Bewirtungsstätte** am Oberen Stadtplatz, wurden im Voranschlag 2021 auf Haushaltskonto 1/789010-050000 Mittel in der der Höhe von **netto 73.500,-- EURO** vorgesehen.

Die Mittel auf dem Haushaltskonto 1/789010-050000 in voller Höhe freigeben.

Der Stadtrat wird ermächtigt, im Zusammenhang mit diesem Projekt, die notwendigen Vergaben durchzuführen.

BEGRÜNDUNG:

Für die Errichtung einer Bewirtungsstätte, am Oberen Stadtplatz, der ein sensibler Bereich in der denkmalgeschützten Altstadt von Hall in Tirol ist, braucht es eine, mit dem Sachverständigenbeirat für Stadt und Ortsbildschutz und dem Denkmalamt abgestimmte Planung. Die Bewirtungsstätte soll als Verpachtungsobjekt geplant werden.

Um eine Umsetzung dieses Projektes für die Gastgartensaison 2021 zu gewährleisten muss die Planung und Umsetzung möglichst rasch erfolgen.

Die Mitglieder des Altstadtausschusses haben, um sich ein Bild zu machen, was finanziell, als auch Organisatorisch zeitnah in einem denkmalgeschützten Umfeld möglich ist, im Herbst 2020 auf der Burg Heinfels eine bereits errichtete Bewirtungsstätte in Form eines mobilen Barkiosk besichtigt.

Nach der Präsentation einer Studie für eine Bewirtungsstätte am Oberen Stadtplatz beim Altstadtausschuss am 15.10.2020 durch das Büro Brötz Architecture-Design-Artwork und Empfehlung der Mitglieder des Altstadtausschusses wurde das Büro Brötz Architecture-Design-Artwork für die weitere Planung der Bewirtungsstätte zum Angebotspreis von netto 8.500,-- Euro beauftragt (Antrag BA/810/2020)

Für die Herstellung der Bewirtungsstätte (ohne Geräte) wurden, in Anlehnung an die Herstellungskosten der besichtigten Bar auf der Burg Heinfels, Kosten in der Höhe von netto 60.000,-- Euro geschätzt, Für die Anpassung der Infrastruktur werden Kosten in der Höhe von netto 5.000,-- Euro geschätzt.

Ein endgültiges Angebot für die Herstellung der Bewirtungsstätte und den Geräten, liegen noch nicht vor.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Die Verantwortung über Kosten für An- und Abtransport und einer Einlagerung der Bewirtungsstätte ist noch in Verhandlung.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch berichtet, dass sie dem gegenständlichen Antrag eine „Abänderung“ hinzufügen müsse, was die Mitglieder des Altstadtausschusses bereits wissen würden:

Beantragt sei im ursprünglichen Antrag die Freigabe von € 73.500,--, das sei eine sehr vorsichtige Budgetierung gewesen. Nun habe sich im Altstadtausschuss in Diskussion mit dem Bundesdenkmalamt und den beigezogenen Architekten herausgestellt, dass wesentlich mehr Mittel benötigt werden würden: Voraussetzlich werde sich die Gesamtinvestition auf ca. € 200.000,-- belaufen, weshalb in Abänderung zum ursprünglichen Antrag zu TOP 5.5. (Freigabe € 73.500,-- netto) noch zusätzlich ein Beschluss für die Freigabe von € 130.000,-- zu fassen sei. Es sei aus ihrer Sicht sehr wichtig, sobald wie möglich zu einer Bewirtung am Oberen Stadtplatz zu kommen und dieses Projekt zur Umsetzung zu bringen.

GR Weiler bringt ergänzend dazu vor, dass sie nunmehr seit drei Gemeinderatsperioden Obfrau im Altstadtausschuss sei und seit vielen Jahren sich mit der „denkmalgerechten Bewirtungsstätte“ am Oberen Stadtplatz beschäftige. Man habe früher auch mit dem Vorpächter Klausner immer wieder versucht, eine andere Lösung zu finden, man sei jedoch „auf keinen grünen Zweig gekommen“. Nunmehr handle es sich um eine moderne Bar, die alle Stücke spiele, auch im Hinblick auf das Außenbild, wenn die Bar geschlossen sei. Dies habe das Projekt entsprechend verteuert. Man werde dieses Projekt nun von Seiten der Stadt umsetzen und diese Gesamtausstattung dem neuen Gastronomen in Pacht geben. Es sei entsprechender Zeitdruck gegeben, ursprünglich wollte man die Saison bereits mit der neuen Anlage eröffnen, das werde sich aber nicht ganz ausgehen. GR Weiler verweist auch auf die gute Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketing. Jeder/Jede, den das Projekt interessiere, könne sich die Unterlagen bei Frau DI Hartl anschauen.

StR Partl ist auch der Meinung, dass es wichtig sei, dass „die neue denkmalgerechte Bewirtungsstätte“ gut auf den Oberen Stadtplatz hinpasse. Sie lege jedoch auch großen Wert auf die Verhältnismäßigkeit der Kosten.

Bgm. Posch lässt nun zuerst über den ursprünglichen Antrag zu TOP 5.5. (Mittelfreigabe in Höhe von netto € 73.500,-) abstimmen:

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

In weiterer Folge lässt Bgm. Posch über den Abänderungsantrag – nämlich die weitere Freigabe von € 130.000,- im Wege von Nachtragskrediten - im Sinne des nachstehend formulierten Antrages samt Begründung abstimmen:

zu 5.5.1. Denkmalgerechte Bewirtungsstätte für den Oberen Stadtplatz - Mittelfreigabe - Ermächtigung Stadtrat für Vergabe - Abänderung des Antrages vom 25.01.2021 BA/869/2021

ANTRAG:

Um das Projekt denkmalgerecht sowie nach Vorgaben des Stadt- und Ortsbildschutzes mit neuen Zielsetzungen umsetzen zu können, werden in Abänderung des Antrages vom 25. Jänner 2021 (BA/869/2021) für die Errichtung einer denkmalgerechten Bewirtungsstätte am Oberen Stadtplatz folgende Beschlüsse gefasst:

1. Nachdem sich die Gesamtkosten dieses Projektes lt. beiliegender Kostenaufstellung abzüglich prognostizierter Einsparungen nunmehr auf gesamt EUR 203.324,70 (ntto.) belaufen und im HH-Plan 2021 dafür lediglich Mittel in der Höhe von 73.500,- auf HHSt. 1/789010-050000 vorgesehen sind, werden nachstehende **Nachtragskredite** genehmigt:

auf HHSt. 1/789010-042000 (Betriebsausstattung)	EUR 88.000,- sowie
auf HHSt. 1/789010-050000 (Sonderanlage)	EUR 42.000,-

EUR 130.000,-

Die **Bedeckung** erfolgt in der Gesamthöhe von EUR 130.000,- durch Entnahme aus der **allgemeinen Haushaltsrücklage**.

2. Die Gesamtmittel in der Höhe von somit EUR 88.000,- auf 1/789010-042000 sowie von EUR 115.500,- auf 1/789010-050000 werden in voller Höhe freigegeben.
3. Gleichzeitig wird der **Stadtrat ermächtigt**, die für das Projekt notwendigen **Auftragsvergaben** bis zu diesem Kostenrahmen durchzuführen.

BEGRÜNDUNG:

Die resultierenden Mehrkosten in Höhe von EUR 150.324,70 begründen sich durch Übernahme von Kosten für Betriebsausstattung durch die Stadtgemeinde sowie Designänderungen.

In der ersten Planungsversion war angedacht, dass diese Betriebsausstattung (insbesondere Gastroeinrichtung, Gastrogeräte sowie Gastgartenausstattung) vom zukünftigen Pächter getragen wird.

Weiters hat sich mit dem neuen Entwurf durch den beauftragten Planer das Design und die Materialität geändert. Zudem wurde die geplante saisonale Nutzung (nur im Sommer) auf die Möglichkeit einer Ganzjahresnutzung erweitert. Durch die neuen klimatechnischen Anforderungen gegenüber der ursprünglichen Anforderung ergeben sich Mehrkosten.

Die genaue Kostenaufstellung ist in der beigefügten Anlage ersichtlich. Die im Antrag reduzierten Mittel ergeben sich aus entsprechenden Einsparungen bei der Gastroeinrichtung bzw. der Gastgartenausstattung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6. Einräumung eines Baurechts für die "Volksschule Unterer Stadtplatz" auf den Grundstücken .283 und .284, KG Hall

ANTRAG:

Es wird die Zustimmung zum Abschluss eines Baurechtsvertrages im Sinne des beigefügten Entwurfs „Baurechtsvertrag“ zwischen der Kongregation der Tertiarschwestern des heiligen Franziskus und der Stadtgemeinde Hall in Tirol betreffend die Volksschule am Unteren Stadtplatz (Gste .283 und .284) zu den im beigefügten Entwurf genannten Bedingungen

- Baurechtszins pauschal € 30.000 per anno für den gesamten bisherigen Mietgegenstand
- gestaffelte Bezahlung in den ersten 3 Jahren wie folgt:
 1. Jahr EUR 15.000 p.a. (das sind aliquot für 10 Monate EUR 12.500)
 2. Jahr EUR 20.000 p.a.
 - ab 3. Jahr EUR 30.000 p.a.
- Erhöhung des Baurechtszinses für den Fall der Errichtung zusätzlicher Nutzflächen in Zukunft um netto € 1,32 pro m² zusätzlicher Nutzfläche und Monat
- Dauer insgesamt **70 Jahre** (65 Jahre lt. Vertragspunkt IV. sowie 5 Verlängerungsjahre lt. Vertragspunkt XIII.), beginnend **ab 01.03.2021**

erteilt.

Der Abschluss des Baurechtsvertrages soll inhaltlich entsprechend dem beigefügten Entwurf erfolgen, wobei allenfalls erforderliche Letztabstimmungen bzw. geringfügige Abänderungen in der gegenständlichen Beschlussfassung mitumfasst sind.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol mietet seit dem Jahr 1953 die Schule am Unteren Stadtplatz von den Tertiarschwestern. Der jährliche Mietzins brutto beträgt derzeit (im Jahr 2020) € 22.940,15, zzgl. Heiz- und Betriebskosten. Auf Grund des Mietvertrages und des günstigen Mietzinses bestehen viele Instandhaltungsverpflichtungen, und die Stadtgemeinde Hall in Tirol hat auf Grund vielfältiger Erfordernisse in den letzten Jahrzehnten viele Hunderttausende Euro in die Instandhaltung des Gebäudes investiert.

Im Rahmen des nunmehr anstehenden Fenstertausches wurden seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit den Tertiarschwestern Gespräche dahingehend aufgenommen, ob die Bereitschaft zur Einräumung eines Baurechts bestehe. Die Einräumung eines Baurechts würde der Stadtgemeinde Hall in Tirol de facto eine eigentümerähnliche Stellung einräumen und viel mehr Handlungs- und Gestaltungsspielräume einräumen.

Da rein auf Grund der Nutzflächen (ca. 2.500 m²) sich unter Heranziehung des Wohnbauförderungssatzes ein Baurechtszins in Höhe von ca. € 40.000 errechnen würde, konnte im Rahmen der Verhandlungen Einvernehmen darüber erzielt werden, dass der Baurechtszins mit einem Höchstbetrag von nunmehr € 30.000 pauschaliert wurde. Falls in der Zukunft neue Nutzflächen durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol geschaffen werden sollten (beispielsweise durch Zubauten), so ist diesbezüglich geregelt, dass diesfalls der Baurechtszins um € 1,32/m² p.m. für die zusätzlich geschaffen Fläche zu erhöhen ist.

Überdies konnte erreicht werden, dass im Zuge einer „Einschleifregelung“ für die ersten beiden Jahre der Baurechtszins auf € 15.000 (im ersten Jahr) und € 20.000 (im zweiten Jahr) reduziert wird. Die damit erreichte Reduktion des Baurechtszinses um in Summe € 25.000 ist als „Beitrag der Tertiarschwestern“ für den von der Stadtgemeinde Hall in Tirol bereits beauftragten Fenstertausch zu werten.

Jene Flächen, die derzeit vom Kloster verwendet werden, sollen im Rahmen einer Dienstbarkeitseinräumung zugunsten der Tertiarschwestern „zurückgehalten“ werden.

Die weiteren Details ergeben sich aus dem beigefügten Baurechtsvertrag.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Die Aufwendungen für den Baurechtszins betragen pro Jahr 30.000 EUR und sind für die nächsten 70 Jahre alljährlich im Haushaltsplan bzw. im mittelfristigen Finanzplan unter Berücksichtigung der Wertsicherungsvereinbarung auf Haushaltskonto 1/211020-700000 vorzusehen. Das Gebäude war bisher gemietet und wird mit Inkrafttreten des Baurechtsvertrages in das städtische Vermögen (Anlagevermögen) überführt. Da es sich um ein historisches Gebäude handelt wird der beizulegende Wert in der Vermögensbuchhaltung mit 0 angesetzt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 7. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 8. Franziskanergymnasium Änderung Aufnahmeverträge ab Schuljahr 2021/22

ANTRAG:

Ab dem Schuljahr 2021/2022 wird für neu eintretenden Schüler am öffentlichen Gymnasium der Franziskaner Hall in Tirol eine adaptierte Fassung des Aufnahmevertrages verwendet.

Die im Vertragsentwurf geänderten Passagen sind farblich hervorgehoben und liegen dem Antrag bei.

BEGRÜNDUNG:

Ausgehend von den Vorschlägen des Bischöflichen Schulamtes der Diözese Innsbruck, wurden in Abstimmung mit Aufnahmeverträgen an anderen katholischen Privatschulen, Änderungen sowie Ergänzungen zum bestehenden Vertrag ausgearbeitet.

Wortmeldungen:

GR Sachers bringt vor, dass sie diesem Antrag nicht zustimmen könne, besonders da unter Punkt II. die Teilnahme an religiös orientierten Schulveranstaltungen für alle Schüler/innen verpflichtend sei. Dies sei nicht mehr zeitgemäß. Man solle Multitoleranz fördern und nicht den Focus auf den Zwang von religiösen Veranstaltungen legen. Aus ihrer Sicht wäre es zeitgemäßer, Ethikunterricht und Offenheit zu fördern und nicht strenge Religiosität.

Bgm. Posch erwidert, dass es darum gehe, dass die Schulgemeinschaft entsprechend gelebt werde. Es werde die Teilnahme an diesbezüglichen Veranstaltungen ja nicht erzwungen, aber bei Nicht-Teilnahme gelte Schulpflicht und sei eine entsprechende Betreuung durch Pädagogen gegeben. Dies sei der Wunsch der Schule. Der Franziskanerorden sei Schulerhalter im rechtlichen Sinne und sei aber für alle Konfessionen offen. Die Schüler müssten eben den jeweiligen Religionsunterricht in der jeweiligen Konfession besuchen.

GR Schmid schließt sich den Wortmeldungen von Frau GR Sachers an. Es gebe andere Werte, die man in einen solchen Vertrag mitaufnehmen könnte. Es handle sich ja auch um keine reine Privatschule, da die Unterschrift der Bürgermeisterin im Vertrag aufscheine. Sie würde sich wünschen, dass man weltoffener auftrete und nicht zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht verpflichte. Ein wesentlicher Grund für Eltern, die Kinder in die Unterstufe in Hall zu schicken, sei sicher jener, weil die Schule fußläufig erreichbar sei.

StR Partl verweist auf das ausreichende Angebot in Hall. Die Eltern könnten aus einem entsprechend großen Angebot auswählen, es gebe ja nicht nur das Gymnasium sondern auch die Mittelschulen und die Möglichkeit der Oberstufe in Innsbruck.

Vbgm. Nuding weist darauf hin, dass im abgeänderten Aufnahmevertrag nirgendwo stehe, dass es sich um katholische Veranstaltungen handle, sondern eben „nur“ um religiös orientierte. Die Schule sei weltoffen für jede Religionskonfession. Es sei nicht sinnvoll, wenn Schüler eine Freistunde hätten.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (GR Sachers und GR Schmid) mehrheitlich genehmigt.

zu 9. Bezeichnung der Straße auf Gst. 1352 KG Hall als Chryseldis-Straße

ANTRAG:

Die öffentliche Verkehrsfläche auf Gst. 1352 GB 81007 Hall (gelb markierte Fläche laut Planbeilage „Plannummer 1 – Schönegg“ vom 29.01.2021) wird als „**Chryseldis-Straße**“ benannt.

BEGRÜNDUNG:

Die Mitglieder des Kulturausschusses haben sich in der Sitzung vom 11. November 2020 einstimmig für diesen Straßennamen entschieden.

Chryseldis Hofer-Mitterer wurde 1948 in Landeck geboren. Chryseldis Hofer studierte ab 1966 an der Akademie der bildenden Künste Wien als Meisterschülerin von Rudolf Hausner und schloss 1974 das Diplom mit dem Meisterschulpreis ab.

Hofer schuf Arbeiten auf Papier und Leinwand, Steindrucke, Illustrationen und Entwürfe für Glasfenster. Sie entwarf zahlreiche Plakate. Symbole wie Berge, Wasser, Frauenkörper, Wolken und Bäume spielten eine wichtige Rolle in ihren Werken.

Sie lebte bis zu ihrem Tod 2017 in Hall in Tirol.

Wortmeldungen:

StR Tusch verweist in diesem Zusammenhang auf die Tätigkeit im Kulturausschuss, man habe hier lange nach einem passenden Namen gesucht. Im Kulturausschuss gebe es nun eine lange Liste mit Künstlernamen, die nicht mit historischer Belastung behaftet seien. Bei „Chryseldis“ handle es sich um einen Künstlernamen, der gut zu den anderen Künstlerstraßenbezeichnungen in der Umgebung passe, überdies handle es sich um eine Frau.

GR Sachers bedankt sich für die Auswahl der Straßenbezeichnung; es sei ihr Vorschlag gewesen, weil Chryseldis eine ganz tolle Frau und Künstlerin gewesen sei.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 10. Personalangelegenheiten

zu 10.1. Gewährung einer besonderen Zuwendung für Gesundheits- oder Sozialbetreuungsberufe

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt eine besondere Zuwendung gem. § 133 Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz zur Gewinnung und Erhaltung von Pflegefachpersonal für folgende Berufsgruppen der Wohn- und Pflegeheime mit Wirksamkeit ab 01.03.2021:

Heimhelfer*innen 3 v. H. des Monatsentgelts eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas Gesundheit und Sozialbetreuung der Entlohnungsklasse 12, Entlohnungsstufe 9.

Pflegeassistent*innen 1,5 v. H. des Monatsentgelts eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas Gesundheit und Sozialbetreuung der Entlohnungsklasse 12, Entlohnungsstufe 9.

Pflegefachassistent*innen 3 v. H. des Monatsentgelts eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas Gesundheit und Sozialbetreuung der Entlohnungsklasse 12, Entlohnungsstufe 9.

Die Zuwendung ist eine Nebengebühr und ist zwölfmal jährlich zu gewähren.

Dem nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt die besondere Zuwendung im aliquoten Ausmaß seiner Beschäftigung.

BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat kann gem. §133 G-VBG Vertragsbediensteten, die in Gesundheits- oder Sozialbetreuungsberufen verwendet werden, eine besondere Zuwendung gewähren, sofern dies zur Gewinnung oder Erhaltung von Personal notwendig ist.

Die besondere Zuwendung ist in einem Hundertsatz in der Höhe von bis zu 5 v. H. des Monatsentgelts eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas Gesundheit und Sozialbetreuung der Entlohnungsklasse 12, Entlohnungsstufe 9 festzusetzen.

Die Höhe der hier beantragten Zuwendung, sowie der Empfängerkreis werden von einer Expertenrunde mit Vertreter*innen der Heimträger aus dem Bezirk Innsbruck Land mit den genannten drei Berufsgruppen und einer Deckelung von maximal 3 v.H. empfohlen.

Hierdurch soll eine Konkurrenzierung unter den Einrichtungen vermieden werden.

Alle Ansätze wurden im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zurückhaltend gewählt. Sollte der gewünschte Effekt nicht eintreten, ist eine spätere Erhöhung der besonderen Zuwendung möglich.

Von einer besonderen Zuwendung für den gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege wird derzeit abgesehen, weil diese Berufsgruppe durch die Novelle der Gehaltsschemata bereits ausreichend profitiert und der daraus resultierende Effekt erst beobachtet werden muss.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

11.1.

Bgm. Posch berichtet, dass die Stadtgemeinde für ihre Mitarbeiter (Heime, Kinderbetreuungseinrichtungen, Außendienste, Verwaltung, ...) über die Arbeitsmedizinerin regelmäßig betriebliche Testungen anbiete. Man sei hier mit der Arbeitsmedizinerin sehr gut beraten; allenfalls könnten in Zukunft auch Selbsttests zum Einsatz kommen. Bgm. Posch verweist in diesem Zusammenhang auf den Newsletter des Stadtmarketings, in welchem die drei in Hall gratis testenden Apotheken sowie die Ärzte veröffentlicht worden seien.

11.2.

StR Schramm-Skoficz hat eine Bitte und eine Frage:

Die Bitte sei dahingehend, die Bänke heuer möglichst bald aufzustellen, da viele auf Grund der Corona-Situation sich gerne im Freien aufhalten würden.

Ihre Frage beziehe sich auf die Spange Ost: Wie sei hier der aktuelle Stand?

Bgm. Posch berichtet im Hinblick auf die Spange Ost, dass von Experten des Planungsverbandes die Unterlagen zur Vorlage bei der ASFINAG erarbeitet worden seien, um die weiteren Schritte mit dem Bundesministerium durchführen zu können. Die ASFINAG sei zwingend einzubinden. Die ASFINAG prüfe die Unterlagen, man habe aber noch keine Rückmeldung erhalten. Angeblich sollten Richtlinien im Bundesministerium überarbeitet werden. Dem müsse die Überprüfung durch die ASFINAG Rechnung tragen.

StR Schramm-Skoficz fragt nach, ob es richtig sei, dass dann bei einem Autobahn-Vollanschluss nur das Milser Gemeindegebiet betroffen sei?

Bgm. Posch bejaht dies und fasst in diesem Zusammenhang die Meinung der Experten im Hinblick auf die Verkehrswirksamkeit und die verkehrlichen Auswirkungen zusammen, diese seien im Hinblick auf den früheren Standort Spange Ost und den Vollanschluss Gewerbegebiet Mils in etwa gleich, keine Variante steche die andere aus. Der Tenor bzw. die Wohlmeinung aus der Bevölkerung sei jedoch für einen Vollanschluss im Bereich des Milser Gewerbegebiets. Diese Variante solle daher vorgezogen und geprüft werden. Der Vollanschluss Hall bleibe selbstverständlich aufrecht und sei davon nicht berührt.

11.3.

GR Stibernitz möchte auf das Thema „Corona Tests“ zurückkommen: Sie fragt, ob für Genese- ne auch Tests in der Stadt angeboten werden würden?

StR Tusch teilt dazu mit, dass man dies bei jedem Arzt machen lassen könne.

Ing. Peter Angerer berichtet aus eigener Erfahrung, dass man nach durchgemachter Erkrankung ein Attest von der Bezirkshauptmannschaft erhalte, welches einen für den Zeitraum von sechs Monaten von erforderlichen Testungen befreie, da dieses Attest für den Zeitraum von sechs Monaten einem Nachweis über ein negatives Testergebnis gleichzuhalten sei. Dieses Attest sage aber nichts über Antikörper aus.

GR Weiler teilt mit, dass man Antikörpertests bei Ärzten machen lassen könne; jedes größere Labor könne dies machen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19:20 Uhr.

Die Schriftführerin:

Die Bürgermeisterin:

Mag. Ingrid Windbichler eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

Dr.jur. Christian Visintiner eh.

Ilse Stibernitz eh.